

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein

Vom 4. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Königstein mit Bescheid vom 14. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königstein am 23. März 2026 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19. November 2009 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 4. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königstein am 23. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 19. November 2009 (SächsABl. S. 370), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. September 2012 (SächsABl. S. 50), die 2. Änderungssatzung vom 30. April 2013 (SächsABl. S. 757), die 3. Änderungssatzung vom 22. September 2014 (SächsABl. S. 1393) und die 4. Änderungssatzung vom 30. September 2019 (SächsABl. S. 1812) beschlossen:

Artikel 1

§ 17 – Deckung des Finanzbedarfes – erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Zweckverband erhebt von den Eigentümern der Grundstücke im Verbandsgebiet, den Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage)

oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

- (4) Umlageschlüssel ist das Beteiligungsverhältnis nach Quoten der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2.“

Artikel 2

§ 21 – Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Königstein erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, durch die elektronische Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, den „Landkreisboten“, auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes. Auf die öffentliche Bekanntmachung ist ortsüblich hinzuweisen.
- (2) Die elektronische Form des Amts- und Mitteilungsblattes gilt als die authentische Form.
- (3) Jedermann kann unentgeltlich einen Ausdruck der Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein erhalten oder auf die Publikation zugreifen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten in

den Räumen der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein niedergelegt werden. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekanntzugeben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt.

- (5) Zeit, Ort, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse öffentlicher Verbandsversammlungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

- (6) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder:

- Stadt Königstein: Verkündungstafel des Rathauses – Goethestraße 7
- Gemeinde Gohrisch: Gemeindehaus – Neue Hauptstraße 116 b
- Gemeinde Struppen: Verkündungstafel am Gemeindehaus – Hauptstraße 48
- Gemeinde Rosenthal-Bielatal: Verkündungstafel Bielatal – Schulstraße 1 und Verkündungstafel Rosenthal – Königsteiner Straße 62 a
- Gemeinde Kurort Rathen: Verkündungstafel Niederrathen – neben der Wegsäule des Amselgrundes
- Zweckverband Gewerbepark Sächsische Schweiz: Rathaus Königstein – Goethestraße 7“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein vom 19. 11. 2009 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königstein, den 23. März 2026

Kummer
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

13. Mai 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.